

# Schutzvereinigung Fondsbesitz **SVFB** e.V.

---

## **Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufgesetz**

In Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Haustürrichtlinie ist der Widerruf abgeschlossener Verträge auch heute noch zulässig, wenn der Zeichnungsschein in einer sog. Haustürsituation unterschrieben wurde.

Für die Mehrheit der Kommanditisten dürfte ein Widerruf daher möglich sein. Die Haustürsituation muss jedoch nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auch durch Zeugnis einer anwesenden Person geführt werden.

In einer Reihe von Verfahren erhebt das Landgericht Berlin am 10.10.2007 Beweis über die Tatsache, dass ein Haustürgeschäft vorlag. Gelingt der Nachweis, wovon die Vertragsanwälte ausgehen, so führt dies dazu, dass statt der Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin die Wohnsitzgerichte der beklagten Anleger zuständig sind. Nach dem gegenwärtigen Stand der oberlandesgerichtlichen Rechtssprechung, insbesondere der OLG München ist bei erfolgreichem Widerruf der Anleger nicht zur Nachzahlung verpflichtet. Das Revisionsverfahren ist anhängig, ggf. wird der EuGH anzurufen sein.

In Sachen RA Köhler-Ma ./ Dr. K. (96 O 226/06) ist bereits die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil am 28.03.2007 bewilligt worden. Eine solche Einstellung findet nur dann statt, wenn der Sach- und Rechtsvortrag des beklagten Anlegers ausreichende Aussicht auf Erfolg bietet, §§ 707, 717 ZPO.